
Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 05. Juli 2018 13:47
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Ansuchen Schächtbewilligung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre e-mail vom 21.Juni an Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner wurde uns zur Beantwortung weitergeleitet.

Einleitend darf angemerkt werden, dass das verfassungsmäßig festgeschriebene Recht auf Religionsfreiheit selbstverständlich als in keiner Weise in Frage zu stellendes hohes Gut zu betrachten ist, das es im Einklang mit sämtlichen sonstigen in Österreich geltenden Gesetzen zu respektieren und zu bewahren gilt.

Das österreichische Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich das Schlachten eines Tieres ohne vorherige Betäubung. **Ausnahmen von der Betäubungspflicht** bestehen einerseits für Notschlachtungen und andererseits – in Würdigung des Rechtes auf Religionsfreiheit – für sogenannte „**rituelle**“ Schlachtungen (siehe § 32 Tierschutzgesetz).

Das **Schächten** ist eine im Judentum und im Islam verbreitete Form der rituellen Schlachtung, bei welcher - grundsätzlich **ohne vorherige Betäubung der Schlachttiere** - mittels Durchschneiden der Halsschlagader, der Luftröhre und der Speiseröhre ein vollständiges Entbluten des Tieres herbeigeführt werden soll. Hintergrund dafür sind spezielle religiös begründete Speisevorschriften wonach tierisches Blut für den Verzehr durch den Menschen als nicht geeignet angesehen wird.

Das rituelle Schächten von Schlachttieren stellt daher sowohl für die Angehörigen der israelitischen als auch der islamischen Glaubensgemeinschaft einen Akt der **Religionsausübung** dar und ist weder als unsittlich noch Interessen der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer entgegenstehend zu werten; dies ist entsprechend der bisherigen Lehre und Rechtsprechung als unbestritten anzusehen.

Das Schächten steht als religiöser Gebrauch unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit („Religionsfreiheit“), welcher sich aus Art 14 StGG, Art 63 StV St. Germain und Art. 9 MRK ergibt.

Im Ausschussbericht des zuständigen Ausschusses im Nationalrat wurde zu § 32 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, folgendes ausgeführt:

„Rituelle Schlachtungen, die ohne vorausgegangene Betäubung stattfinden, stellen ein besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen dar. Die Tierschutzrelevanz liegt dabei in der Stressbelastung, der die Tiere im Zusammenhang mit dem Fixieren und dem Verbringen in die für die Vornahme der rituellen Schlachtung notwendigen Position ausgesetzt sind, sowie in der Tatsache, dass das Tier den Schnitt durch die Weichteile des Halses bei vollem Bewusstsein erlebt. Andererseits erscheint ein generelles Verbot dieser Praktiken aus Gründen der Religionsfreiheit (VfSlg. 15.394/1998) nicht möglich. Die Bestimmungen des § 32 sollen sicherstellen, dass rituelle Schlachtungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und unter geringstmöglicher Belastung für die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere durchgeführt werden. Die Bewilligung gemäß Abs. 5 ist dabei primär auf die jeweilige Tierart bezogen, da zur Durchführung der rituellen Schlachtung von Rindern, von Schafen und Ziegen sowie von Geflügel unterschiedliche Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Weiters soll damit der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, bei Wegfall einer der in Abs. 5 Z 1 bis 7 genannten Voraussetzungen die Bewilligung zur Durchführung von rituellen Schlachtungen jederzeit zurückzuziehen.“

Laut OGH vom 28.3.1996, 15Os28/96, kommt es bei der Frage, ob ein Verhalten Religionsausübung darstellt, nicht darauf an, ob es auf einer zwingenden religiösen Vorschrift beruht oder gar Ausdruck eines unabdingbaren Glaubenssatzes ist; vielmehr unterliegen nicht nur rituelle Vorgänge, sondern auch bloß religiöse Gebräuche, wie etwa das Läuten von Kirchenglocken für Zwecke des Gottesdienstes, dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der VfGH hat sich in seiner Entscheidung vom 17.12.1998, B3028/97, dieser Ansicht angeschlossen und in Ergänzung folgendes ausgeführt: Entscheidend ist, dass es sich nicht bloß um eine von einer Einzelperson behauptete oder vorgeschobene, sondern um die tatsächliche Übung eines bestimmten Glaubens oder eines Bekenntnisses handelt, dass sich also eine bestimmte Form der gemeinsamen religiösen Betätigung herausgebildet hat (VfSlg. 2002/1950). Dies ist hinsichtlich des Schächtens unbestritten.

Unabdingbare Voraussetzung für eine lt. Tierschutzgesetz als Ausnahme mögliche Bewilligung für betäubungsloses Schlachten ist das **Vorliegen zwingender religiöser Gebote oder Verbote**. Die Prüfung gemäß Tierschutzgesetz, ob „zwingende religiöse Gründe“ vorliegen, ist immer auf den Einzelfall und eine konkrete Person zu beziehen, da es denkbar ist, dass allgemeine oder grundsätzliche Vorschriften ihrer Glaubensgemeinschaft durch einzelne Personen bzw. Mitglieder der jeweiligen Glaubensgemeinschaft aus persönlichen Gründen nicht als zwingendes Ge- oder verbot gewertet werden. Die **im Tierschutzgesetz** als Teil der Österreichischen Rechtsordnung zur Handhabung des Ausnahmesachverhaltes gem. § 32 (3) **erforderlichen „zwingenden religiösen Gründe“** haben daher immer eine maßgebliche **persönliche Komponente** und genügt die bloße Religionszugehörigkeit nicht als Bewilligungsvoraussetzung.

Je nach Glaubensrichtung, religiöser Schule oder auch persönlichen Sichtweisen von Gläubigen wird dabei eine vorherige Betäubung, welche das Tier nicht unmittelbar tötet (z.B. Elektrokurzzeitbetäubung), als zulässig erachtet bzw. akzeptiert oder auch nicht. Für Glaubensgemeinschaften bzw. deren Mitglieder, für die auch diese Form der nicht lebensbedrohenden Sedierung vor dem Schächtschnitt nicht mit den zwingenden religiösen Ge- oder Verboten vereinbar ist, besteht die Möglichkeit rituelle Schlachtungen

mit wirksamer Betäubung zumindest unmittelbar nach dem Schächtschnitt, d.h. mittels sog. „post cut stunning“, abzuwickeln.

Voraussetzung für den Vollzug der Ausnahmebestimmung gem. § 32 (3) Tierschutzgesetz sind daher:

- Persönliche Erklärung zum konkreten Vorliegen zwingender religiöser Ge- oder Verbote (§ 32 Abs.3 TSchG) durch die Person, die die Möglichkeit dieser Ausnahmebestimmung in Anspruch nehmen möchte und
- Darlegung bzw. Vorlage der in § 32 Abs. 5 Z 1 bis Z 7 TSchG als Bewilligungsvoraussetzungen aufgezählten Gründe, Angaben bzw. Unterlagen gegenüber der zuständigen Behörde (Antrag)
- Namhaftmachung der konkreten mit spezieller Ausrüstung bzw. Einrichtung ausgestatteten von der Behörde zugelassenen Schlachthanlage durch den Antragsteller/die Antragstellerin (§ 32 Abs.4 TSchG)
- Anwesenheit eines/einer mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes/Tierärztin beim Schächtvorgang; Beibringung/Organisation sowie Kostentragung haben durch den Bewilligungswerber/die Bewilligungswerberin zu erfolgen
- **Bekanntgabe des Namens des Aufsichtsorgans durch den Antragsteller/die Antragstellerin im Zuge der Antragstellung**
- Hauptwohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin in Niederösterreich

Entsprechen obigen Ausführungen kommen als **Antragsteller** Einzelpersonen, welche für sich das Vorliegen zwingender religiöser Ge- und Verbote geltend und glaubhaft machen, oder - gemäß LVwG-Entscheidung vom 27.03.2018 (LVwG-AV-122/001-2018 –auch juristische Personen (z.B. auch ein Schlachthof) stellvertretend für Abnehmer/Kunden, die zwingende religiöse Ge- und Verbote an der rituellen Schlachtung nachweisen können, in Betracht.

Eine Beantragung für andere Personen ist ausschließlich für minderjährige Kinder durch die jeweils Erziehungsberechtigten oder für Personen, deren Vertretungsbefugnis von einem Notar/einer Notarin im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert ist, bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung möglich.

Die **Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft** kann folgendermaßen dargelegt werden:

- Auszüge aus einem Mitgliederverzeichnis,
- offizielle Dokumente, aus denen die Religionszugehörigkeit zweifelsfrei hervorgeht,

oder vergleichbar geeignete Unterlagen.

Aus obigen Ausführungen und da eine Bewilligung zur Durchführung einer rituellen Schlachtung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu erfolgen hat ergibt sich, dass **bei Antragstellung**, also vor der Durchführung der rituellen Schlachtung **feststehen muss, dass** die betäubungslose Schlachtung nur zur **Deckung des konkreten persönlichen Bedarfs, d.h. in einer plausible Menge** an geschächtetem Fleisch erforderlich ist und vom Antragsteller/von der Antragstellerin im Antrag nachvollziehbar darzulegen ist; daraus ergibt sich, dass dieser Bedarf nicht auch etwaigen Bedarf Dritter inkludieren kann oder Teilmengen zur Weitergabe an Dritte umfasst. Als Anhaltspunkte für mögliche plausible Mengen könnten zum Beispiel Werte für den empfohlenen Fleischbedarf laut Empfehlung des Bundesministeriums für

Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (d.s. für Erwachsene ca. 300 g bis 450 g Fleisch pro Woche bzw. rd. 15 kg bis 24 kg pro Jahr) oder den durchschnittlichen, tatsächlichen Fleischkonsum (rund 1,25 kg pro Woche bzw. rund 65 kg pro Jahr laut Statistik Austria) dienen.

Wir hoffen mit diesen Ausführungen im Sinn des Tierschutzes und im Hinblick auf die diesbezüglich bestehende Rechtslage auf Ihr Verständnis zu stoßen; selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne auch für etwaige weitere Erläuterungen oder Gespräche in diesem Zusammenhang persönlich zur Verfügung.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Bei Antworten bitte ausschließlich die E-Mail-Adresse [REDACTED] verwenden